



**Aktuelle Mandanteninformation zur Behandlung
von E-Mails als Geschäftspost**

13.02.2007

Emails sind Geschäftsbriefe!

Auf Geschäftsbriefen müssen bestimmte Angaben wie Rechtsform, Handelsregister-eintragung usw. veröffentlicht werden. Geschäftspost ist jedoch nicht beschränkt auf Briefe in Papierform, insbesondere auch E-Mails müssen entsprechende Angaben enthalten. Dies wurde zum 01.01.2007 mit dem Gesetz über das elektronische Unternehmensregister klar gestellt.

Durch dieses Gesetz wurden ohne große Ankündigung Änderungen in die Regelungen zum Inhalt von kaufmännischen Geschäftsbriefen aufgenommen (§§ 37a und 125a HGB, 25a GenossenschaftsG, 35a Abs. 1 S. 1 GmbH-Gesetz, 80 Abs. 1 S. 1 AktG, 43 Abs. 1 SE-G und 25 Abs. 1 SCE-G). Die Änderungen bestehen jeweils darin, dass nach dem Wort „Geschäftsbriefe“ die Worte „gleichviel [in] welcher Form“ eingefügt wurden. Damit wurde klar gestellt, dass die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen etwa auch für Emails gelten.

Wer ist betroffen?

Direkt betroffen sind alle Kaufleute, das heißt Einzelkaufleute, Personenhandels-gesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Europäische Gesellschaft SE) und Genossenschaften (e.G. und SCE). Kleingewerbe-treibende und Freiberufler sind zwar nicht ausdrücklich genannt, müssen aber davon ausgehen, dass die für sie geltenden Vorschriften (§ 15 b Abs. 1 GewO, § 7 Abs. 5 PartGG) auch ohne Klarstellung ebenfalls auf Email angewendet werden.

Welche Angaben müssen gemacht werden?

Alle Geschäftsbriefe - gleich in welcher Form, also auch per E-Mail - die an einen konkreten Empfänger gerichtet sind, müssen Angaben zum Versender enthalten.

Hierzu folgende Beispiele:

Aktiengesellschaft:

Firma wie im Handelsregister eingetragen, Rechtsformzusatz "AG"
Sitz der Gesellschaft, zuständiges Registergericht, Handelsregisternummer*
Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname aller Vorstandsmitglieder
Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Aufsichtsratsvorsitzenden

GmbH:

Firma wie im Handelsregister eingetragen, Rechtsformzusatz "GmbH"
Sitz der Gesellschaft, zuständiges Registergericht, Handelsregisternummer*
Familiennamen und mindestens ein ausgeschriebener Vorname jedes Geschäftsführers
Ggf. Familiennamen und mind. ein ausgeschriebener Vorname des Aufsichtsratsvorsitzenden

eingetragener Kaufmann, oHG und KG:

Firma wie im Handelsregister eingetragen, Rechtsformzusatz "e.K.", "oHG" oder "KG"
Ort der Handelsniederlassung, zuständiges Registergericht, Handelsregisternummer*

* Durch die Neuordnung der Register haben sich teilweise die Zuständigkeiten der Registergerichte und die Handelsregisternummern der Unternehmen geändert. Fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Registergericht nach.

Diese Beispiele dienen nur der Verdeutlichung. In bestimmten Fällen müssen zusätzlich Angaben zum Grund- bzw. Stammkapital gemacht werden (GmbH und AG) oder zu den persönlich haftenden Gesellschaftern (z.B. bei der GmbH & Co KG). Einen rechtsverbindlichen Gestaltungsvorschlag können wir nur im konkreten Einzelfall machen. Bitte sprechen Sie uns an!

Wie müssen E-Mails signiert werden?

Wir empfehlen die Verwendung einer Email-Signatur (Text mit Adresse und weiteren Daten am Ende der Email), die sich mit allen E-Mail-Programmen einfach erstellen lässt. Für größere Unternehmen ist auf dem Markt Software erhältlich, die die Pflichtangaben automatisch jeder über den Email-Server des Unternehmens versandten Email anfügt. Hierbei muss jedoch auch aus rechtlichen Gründen darauf geachtet werden, dass private und geschäftliche Email nicht vermischt werden. Es empfiehlt sich, entsprechende Richtlinien zu erlassen oder Betriebsvereinbarungen zu schließen.

Der Anhang einer Visitenkarte an eine Mail ist nicht empfehlenswert, da diese Informationen nicht von jedem Email-Programm gelesen werden können. Auch der Verweis per Hyperlink auf ein bestehendes Web-Impressum dürfte nicht ausreichend sein.

Welche Schreiben müssen signiert werden?

Angaben sind erforderlich auf allen rechtsgeschäftlich erheblichen Mitteilungen, die nach außen gerichtet sind. Dies ist weit auszulegen. Dies betrifft daher nicht nur Angebot und Annahme, Auftragsbestätigung, Bestätigungsschreiben, Mängelrügen, Rücktritt und Minderung, auch Bestellungen, Quittungen, Kündigungen, Rechnungen, Mahnungen etc. sind hiervon erfasst. Auch vervielfältigte und sogar formularmäßige Schreiben wie Preislisten, Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Mahnungen u.a. sind "Geschäftsbriefe", sofern sie an bestimmten Empfänger gerichtet sind. Keine Angaben wären dagegen notwendig bei allgemeinen Angeboten, Katalogen, Rundschreiben an die Kunden, Werbeschreiben, Newslettern, Mailings usw.

Ob SMS, MMS, Instant-Messages, Push-E-Mails etc. ebenfalls zur Geschäftspost gehören, wurde von der Rechtsprechung bislang nicht entschieden. Ausgehend von Sinn und Zweck der Normen muss dies wohl bejaht werden. Da insbesondere bei SMS das Anfügen derart umfassender Texte technisch kaum möglich ist, lässt sich hier ein Restrisiko kaum vermeiden. Es bliebe allenfalls die Möglichkeit, SMS nicht als Geschäftspost zu versenden.

Was passiert, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden?

Die genannten Verpflichtungen können von den Registergerichten mit Zwangsgeldern gegen die jeweilige Geschäftsleitung (Inhaber/persönlich haftende Gesellschafter/Geschäftsführer/Vorstände) durchgesetzt werden. Bei einer GmbH kann jedes einzelne Zwangsgeld z.B. bis zu 5.000,00 Euro betragen. Daneben droht auch die Gefahr von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen. Allerdings muss die falsche oder unzureichende Angabe im konkreten Fall geeignet sein, den Wettbewerb nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns einfach an! Ihre Ansprechpartner Rechtsanwalt Moritz Lang (ml@knorz-schuetz.com) und Rechtsanwalt Peter Nümann (pn@knorz-schuetz.com) stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Übrigens: Sofern E-Mails als Handelsbriefe einzuordnen sind, müssen diese als Geschäftspost selbstverständlich auch archiviert werden!

War diese Mandanteninfo interessant für Sie? Dann abonnieren Sie doch unseren Newsletter, damit Sie derartige Informationen in Zukunft regelmäßig erhalten. Besuchen Sie doch einfach unsere neu gestaltete Homepage: www.knorz-schuetz.com